

Aktenzeichen: «Aktenz»

Vertragsnummer: «VertragNr»

Haushaltsdaten: «SAP6»

## Vertrag Generalplanung (Allgemeiner Teil)

Zwischen  Bundesrepublik Deutschland  
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
 \_\_\_\_\_

vertreten durch  Bundesministerium der Verteidigung  
 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen  
 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
 \_\_\_\_\_

vertreten durch Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg  
Abteilung Bundesbau - Betriebsleitung  
Moltkestraße 50  
76433 Karlsruhe

diese vertreten durch «Amt»  
«StrasseAmt»  
«PLZAmt» «OrtAmt»

– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Straße)  
\_\_\_\_\_ (Ort)

vertreten durch \_\_\_\_\_

– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

wird für die Bauaufgabe:

«Massnahme»

folgender Vertrag geschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

<u>A n l a g e n v e r z e i c h n i s</u>	Seite	3
§ 1 – Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2 – Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	5
§ 3 – Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4 – Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite	8
§ 5 – Allgemeine Leistungspflichten	Seite	9
§ 6 – Spezifische Leistungspflichten	Seite	15
§ 7 – Fachlich Beteiligte	Seite	16
§ 8 – Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	17
§ 9 – Baustellenbüro	Seite	17
§ 10 – Honorar	Seite	17
§ 11 – Nebenkosten	Seite	19
§ 12 – Umsatzsteuer	Seite	19
§ 13 – Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	20
§ 14 – Ergänzende Vereinbarungen	Seite	20

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

- Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- Anlage Informationssicherheit (bei Maßnahmen der Bundeswehr, der Gaststreitkräfte und der NATO, abrufbar unter folgendem Link: <https://www.rift-online.de/rift-bund/vertragsmuster>)
- Anlage zu § 1.1 –  
Auflistung über die zu bearbeitenden Objekte (Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerke, Anlagen der Technischen Ausrüstung)
  - Beschreibung der Bauaufgabe
  - \_\_\_\_\_
- Anlagen zu § 5 – „Building Information Modeling (BIM)“  
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version \_\_\_\_\_
  - BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand: \_\_\_\_\_
- Anlagen zu § 5.1.2 – \_\_\_\_\_
- Anlage zu § 6.4 –
  - Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Sachlich richtig –
  - Merkblatt Feststellungsbescheinigungen – Fachtechnisch richtig –
- Anlage 9 der Dienstanweisung für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW) in Verbindung mit den Arbeitsmitteln Dokumentation Pläne und Daten (abrufbar unter folgendem Link: <https://www.vbv-bw.de/service/planunashilfen>) (auftraggeberseitige Vorgaben zu CAD-Daten und Datenaustausch)
- Anlage – „BFR GBestand“ – projektspezif. Festlegungen gemäß Dokumentation der Abstimmung mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer  
\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_
- Zielvereinbarungstabellen zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) (für \_\_\_\_\_) mit Auflistung der Zuständigkeiten für das BNB – mit  vorläufigem Stand vom \_\_\_\_\_
- Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
- Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
- VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))
- Anlage zu § 14.1 – Formblatt Verpflichtungserklärung
- Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB) unter Berücksichtigung der landesspezifischen Ergänzungen zur Anwendung für den Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg (abrufbar unter folgendem Link: [Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Württemberg: Vergabe](#)).
- Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeamSPACE (PTS). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
- Informationsschreiben an den freiberuflich Tätigen zur Sicherstellung der Privilegierung der VOB.
- Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link: <http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
- Checklisten Web (CL-Web): Der Umfang der Revisionsunterlagen ist mit dem AG abzustimmen.
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

- Anlage zu § 10 – Honorar
- Anlage(n) zu § 10 – vorläufige Honorarermittlung
- Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten
- Anlage zu § 8 – Personaleinsatz des Auftragnehmers
- Anlage zu § 5 – Leistungsbild Generalplanungsmanagement
- Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten (Vertragsmodul 1 bis \_\_\_\_)
- Terminplan vom \_\_\_\_
- \_\_\_\_
- \_\_\_\_

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen im Vergabeverfahren oder mit Vertragsschluss in einfacher Ausfertigung übergeben bzw. digital übermittelt oder sind über Links abrufbar.

## § 1

### Gegenstand des Vertrages

**1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind Planungs- und Beratungsleistungen für die Bauaufgabe. Zur Umsetzung sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Gebäude gemäß § 34 HOAI (Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten (Vertragsmodul 1, Objektplanung Gebäude und Innenräume)
- Freianlagen gemäß § 38 HOAI (Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten (Vertragsmodul 2, Objektplanung Freianlagenagen)
- Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI (Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten (Vertragsmodul 3, Objektplanung Ingenieurbauwerke)
- Verkehrsanlagen gemäß § 45 HOAI (Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten (Vertragsmodul 4, Objektplanung Verkehrsanlagen)
- Tragwerksplanung gemäß § 49 HOAI ((Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten (Vertragsmodul 5, Fachplanung Tragwerksplanung) für
  - Gebäude
  - Ingenieurbauwerke
- Technische Ausrüstung gemäß § 53 HOAI (Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten (Vertragsmodul 6, Fachplanung Technische Ausrüstung) für
  - Gebäude
  - Freianlagen
  - Ingenieurbauwerke
  - Verkehrsanlagen
- Leistungen der „Thermischen Bauphysik“ (Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten (Vertragsmodul 7, Thermische Bauphysik)
- Koordinierungsleistungen nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen („SiGeKo“) (Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Vertragsmodul 8, SiGeKo)
- Brandschutz (Anlage zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Vertragsmodul 9, Beratungsleistungen für Brandschutz):
- \_\_\_\_

\_\_\_\_\_

mit denen in der Liegenschaft

---

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für

---

(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

eine bauliche Anlage       mehrere bauliche Anlagen

neu hergestellt,

umgebaut

erweitert

modernisiert

instand gehalten

werden soll (en).

Die baulichen Anlagen liegen auf unterschiedlichen Liegenschaften: \_\_\_\_\_

Die Bauaufgabe wird als

Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau

Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau

\_\_\_\_\_

durchgeführt.

1.2 Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens: \_\_\_\_\_

## § 2

### Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

Vertragsmodul 1 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Objektplanung Gebäude und Innenräume

Vertragsmodul 2 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Objektplanung Freianlagen

Vertragsmodul 3 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Objektplanung Ingenieurbauwerke

Vertragsmodul 4 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Objektplanung Verkehrsanlagen

Vertragsmodul 5 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Fachplanung Tragwerksplanung

Vertragsmodul 6 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Fachplanung Technische Ausrüstung

Vertragsmodul 7 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Thermische Bauphysik

Vertragsmodul 8 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Sicherheits- und Gesundheitskoordination (SiGeKo)

Vertragsmodul 9 - Anlage(n) zu § 6 – spezifische Leistungspflichten Brandschutz

Vertragsmodul 10 - \_\_\_\_\_

Vertragsmodul 11 - \_\_\_\_\_

2.2 Die im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

– Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung

Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)

AMEV-Empfehlungen

Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise (Ri-EDV-AP - 2001)

- Vorgaben für CAD und Datenaustausch: siehe Anlagenverzeichnis
- Vorgaben zum Building Information Modeling (BIM): \_\_\_\_\_
- Raum- und Gebäudebuch: \_\_\_\_\_
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
  - Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul \_\_\_\_\_ (BNB)
  - Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul \_\_\_\_\_ (BNB-Steckbriefe)
- Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
- Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau
- BFR Abwasser, Arbeitshilfen zu Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes
- BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGWS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen
- BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes
- BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes
- BFR Flugbetriebsflächen, Bemessung, Bau und bauliche Erhaltung von Flugbetriebsflächen der Bundeswehr
- BFR Befeuerungsanlagen, Handbuch für Befeuerungsanlagen und technische Einrichtungen auf Flugplätzen der Bundeswehr
- Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen
- EEFB – Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude mit Anlage zu Technischen Mindestanforderungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“
- AVV-Klima –Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen
- Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)
- Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

**2.3** Für das Erbringen der Leistungen –

- bei **Bauprojekten** zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:
  - die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene– Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_

- bei **Einfachen Baumaßnahmen** sind zu Grunde zu legen:
- die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom \_\_\_\_\_
  - \_\_\_\_\_

sowie

- das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne
- das Planungsraumbuch – mit Stand: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**2.4** Für die weitere Bearbeitung sind zu Grunde zu legen:

- Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung Auftraggebers in Textform.

**2.5** Die Planungsleistungen unterliegen

- dem Baugenehmigungsverfahren
- dem Zustimmungsverfahren
- der Kenntnissgabe
- der zur Kenntnisbringung nach § 70 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)
- \_\_\_\_\_

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes: Baden-Württemberg

### § 3

#### Behandlung von Unterlagen

**3.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

**3.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

\_\_\_\_\_ -fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

\_\_\_\_\_ -fach digital auf Datenträger (CD/DVD/ \_\_\_\_\_ )

\_\_\_\_\_

*[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]*

- Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:

*[weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet]*

- Endausfertigung der  FPU  \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ -fach Papier kopierfähig

\_\_\_\_\_ -fach digital

Endausfertigung der Entwurfsplanung:

\_\_\_\_\_ -fach Papier kopierfähig

\_\_\_\_\_ -fach digital

Genehmigungsplanung:

\_\_\_\_\_ -fach Papier kopierfähig

\_\_\_\_\_ -fach digital

Zwischenstände/Vergabeunterlagen:

\_\_\_\_\_ -fach Papier kopierfähig

\_\_\_\_\_ -fach digital

Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts (Kosten, Flächen, Rauminhalte):

\_\_\_\_\_ -fach Papier kopierfähig

\_\_\_\_\_ -fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

\_\_\_\_\_

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers zur Erstellung von Zeichnungen [*in Papierform und in digitaler Form*] sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

#### § 4

##### Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

#### 4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

#### 4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen (z. B. Leistungsphasen) oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

##### 4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss

mit der Erbringung der Leistungsstufe 1, der Vertragsmodule 1 bis 6 einschließlich der Leistungsstufe 1 der Anlage zu § 5 – Leistungsbild Generalplanungsmanagement

mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) \_\_\_\_\_, des Vertragsmoduls 7 Thermische Bauphysik

mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) \_\_\_\_\_, des Vertragsmoduls 8 SiGeKo

mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) \_\_\_\_\_, des Vertragsmoduls 9 Brandschutz

- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) \_\_\_\_\_, des Vertragsmoduls 10 \_\_\_\_\_
- mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) \_\_\_\_\_, des Vertragsmoduls 11 \_\_\_\_\_
- Diese Beauftragung ist beschränkt auf: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- 4.2.2** Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen (Stufen in den Vertragsmodulen) abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
- 4.2.3** Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.
- 4.2.4** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

## § 5

### Übergeordnete und allgemeine Leistungspflichten

- 5.0** Die übergeordneten Leistungen sind der Anlage zu § 5 – Leistungen Generalplanungsmanagement zu entnehmen.
- 5.1** Planungs- und Überwachungsziele
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen (Stufen oder Leistungsphasen in den Vertragsmodulen) in allen Leistungsstufen und -phasen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.
- 5.1.1** Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)
- Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) – in dem BIM-Anwendungsumfang:
- BIM Bestandsaufnahme<sup>1</sup>  BIM Planung<sup>2</sup>  BIM Ausführung<sup>3</sup>  BIM Dokumentation<sup>4</sup>
- nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – \_\_\_\_\_ umzusetzen.
- Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:
- den Anlagen zu § 5 – „Building Information Modeling (BIM)“ –
- Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.
- Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

<sup>1</sup> Bearbeitungs-Hinweis: die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen

<sup>2</sup> in der LPH 2 bis 8

<sup>3</sup> in der LPH 8

<sup>4</sup> in der LPH 8

- Leistungsbild Objektplanung Verkehrsanlagen sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.
- Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.
- Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess:

gemäß AIA – \_\_\_\_\_ die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der bürointernen BIM-Koordination)

- sowie die Rolle der BIM-Gesamtkoordination<sup>5</sup> – mit der
  - BIM-Koordination sämtlicher Fachmodelle im Projekt
  - BIM-Koordination – ausgenommen BIM-Fachkoordination, TA-Modelle – (Koordination der Modelle der Fachbereiche \_\_\_\_\_ der Technischen Ausrüstung untereinander)
- \_\_\_\_\_

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / \_\_\_\_\_ zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes, sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationsstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter [z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.] sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers \_\_\_\_\_ zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in \_\_\_\_\_ geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

- Minimalattribution gemäß: \_\_\_\_\_ AIA \_\_\_\_\_
- gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der modellorientierten Planungs- und Koordinationszwecke Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Erbringung der Objektüberwachung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch [Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.] die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

- Projektkommunikationsplattform gem. 5.1.2
- cloudgestützter Issue-Manager: System \_\_\_\_\_
- cloudgestütztes Mängelmanagement: System \_\_\_\_\_

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

- : \_\_\_\_\_ AIA \_\_\_\_\_
- dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

- 5.1.2** Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement: *siehe Anlagenverzeichnis*
- 5.1.3** Gemäß den Energieeffizienzfestlegungen für Bundesbauten (EEFB) –
  - ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten.

<sup>5</sup> siehe auch – besondere Leistung gem. Anl. zu § 6 spezif. Leistungspflichten

Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach der Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um \_\_\_\_\_ v.H. unterschritten werden.

ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigen.

Die technischen Mindestanforderungen für Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden (komplette Gebäudesanierungen) nach der Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um \_\_\_\_\_ v.H. unterschritten werden.

sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnische Anlagen

einzuhalten.

für \_\_\_\_\_ – um \_\_\_\_\_ v.H. zu unterschreiten.

#### 5.1.4 Leitfaden – Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Bau-durchführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz umzusetzen [*Anlagenverzeichnis Teil A – Zielvereinbarungstabelle in Verbindung mit den dort benannten weiteren Unterlagen*] und in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.

Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der / den Anlage(n) zu § 6.

#### 5.1.5 Energetisches Pflichtenheft [energetische Konzepte] Energetische Nachweise / Leitfaden – Energiebedarfsausweise

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber – bzw. zur Weitergabe und zur Prüfung durch den beauftragten Energieberater – nachzuweisen, dass mit seiner Planung die Anforderungen und Vorgaben des Energetische Pflichtenheftes, zur Umsetzung der Energieeffizienz- und Klimaschutzziele des Bundes, zur Nutzung regenerativer Energieträger sowie zur Verdrängung fossiler Energienutzungen eingehalten werden. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Erarbeitung der energetischen Konzepte sowie für die weiteren Nachweise und Berechnungen zur Erstellung der Energiebedarfsausweise sowie zur Umsetzung der Anforderungen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen.

Der Auftragnehmer hat dem Aufsteller der Förmlichen Nachweise und dem Aussteller des Energieausweises die notwendigen Kennwerte (wie Arbeits- und Leistungsbilanzen; bei Nichtwohngebäuden – energetische Nachweisführung/Berechnungen in Verbindung mit der DIN V 18599) auf Grundlage der Vorgaben des geltenden GEG bereit zu stellen und insbesondere im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit hierbei mitzuwirken.

#### 5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber  in der Initialen Projektunterlage (IPU)  in der Einfachen Bauunterlage (EBU)  \_\_\_\_\_ vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

**5.3** Kosten

**5.3.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass

die in der bestätigten FPU festzulegende

Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –  
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.

die in der bestätigten IPU genannte

Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) bis e) RBBau –  
für das Bauprojekt nicht überschritten wird. [Regelfall z.B. bei Beauftragung ab Lph 2]

der vom Auftraggeber ermittelte Kostenrahmen (Kostengruppe 200 bis 600) in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR  brutto  netto  
nicht überschritten wird. [nur auszuwählen, wenn noch keine Projektunterlage vorliegt]

\_\_\_\_\_

die in

der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom \_\_\_\_\_ [bei Beauftragung z. B. ab Lph 5]

der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom \_\_\_\_\_ [bei Beauftragung z. B. ab Lph 5]

vom \_\_\_\_\_

festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in Höhe von \_\_\_\_\_  
EUR  brutto  netto nicht überschritten wird.

Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 – in der Fassung 2018-12  ein-  
schließlich Umsatzsteuer  ohne Umsatzsteuer, soweit diese Kostengruppen in der jeweilige Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

**5.3.2** Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

**5.3.3** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 : 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen.

Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe

**5.3.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen  und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

**5.4** Termine

**5.4.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Baubeginn: \_\_\_\_\_

---

- Fertigstellungstermin: \_\_\_\_\_
- Beginn der Inbetriebnahmephase: \_\_\_\_\_
- Übergabetermin nach F1 RBBau: \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

**5.4.2** Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet

- der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
- der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

**5.4.3** Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input type="checkbox"/> Vorlage der FPU	am _____	_____ Wochen
<input type="checkbox"/> Vorlage _____	am _____	_____ Wochen
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6: _____	am _____	_____ Wochen, ab _____
<input type="checkbox"/> sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6: _____	am _____	_____ Wochen, ab _____
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für _____	am _____	_____ Wochen, ab _____
<input type="checkbox"/> _____	am _____	_____ Wochen, ab _____
<input type="checkbox"/> _____	am _____	_____ Wochen, ab _____

**5.5** Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

**5.5.1** Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

**5.5.2** Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

**5.5.3** Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und

funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

**5.5.4** Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

**5.6** Besprechungen

**5.6.1** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

**5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

**5.7** Leistungsänderungen

**5.7.1** Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

**5.7.2** Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

**5.7.3** Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer, keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

**5.7.4** Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- (a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder
- (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

**5.7.5** Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

**5.8** Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

**5.9 Generalplanerleistungen**

Als Generalplaner hat der Auftragnehmer insbesondere die in der Anlage zu § 5 aufgeführten und der jeweils abgerufenen Leistungsstufe zugeordneten Leistungen zu erbringen, um einen ungestörten Planungs- und Überwachungsablauf zu gewährleisten.

**§ 6****Spezifische Leistungspflichten**

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die Leistungen aus den beauftragten Vertragsmodulen (siehe Anlage(n) zu § 6).

Die Leistungen der Objekt- und Fachplanung sowie Beratungsleistungen sind in (einzeln abrufbaren) Stufen nach den Nummern 6.1 bis 6.5 zu erbringen. Die Stufenabfolge der Leistungen Thermischen Bauphysik, SiGeKo und Leistungen für Brandschutz sowie Leistungen nach Vertragsmodul \_\_\_\_\_ richten sich nach den Vorgaben in den jeweiligen Vertragsmodulen.

**6.1 Leistungsstufe 1**

Die Leistungsstufe 1 umfasst

- für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –
- \_\_\_\_\_

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe (Stufen in den Vertragsmodulen) gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für –

- das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

**6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung**

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe (Stufen in den Vertragsmodulen) gekennzeichneten Leistungen.

**6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe**

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe (Stufen in den Vertragsmodulen) gekennzeichneten Leistungen.

**6.3.1** Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
- \_\_\_\_\_

**6.3.2** Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören:

- das Vorbereiten von Bietergesprächen,
- das Einholen, Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten <sup>7</sup>,

---

<sup>7</sup> sofern § 10 HOAI einschlägig ist, ist diese Leistung gesondert zu vergüten

- das Prüfen und Werten von Nebenangeboten (ohne Auswirkungen auf die abgestimmte Planung) mit Einbeziehung in den Vergabevorschlag.

Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Anderenfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.

Bei sämtlichen Nachtragsvereinbarungen ist jeweils der Nachtragsverursacher / Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer im detaillierten Vergabevermerk anzugeben.

#### 6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe (Stufen in den Vertragsmodulen) gekennzeichneten Leistungen.

##### 6.4.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen (Stufen in den Vertragsmodulen) so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

##### 6.4.2 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

- sachlich und rechnerisch
- fachtechnisch und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind einschlägigen Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) und die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem Merkblatt – Feststellungsbescheinigungen sachlich / fachtechnisch richtig – zu beachten.

##### 6.4.3 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: \_\_\_\_ Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: \_\_\_\_ Kalendertage

##### 6.4.4 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

#### 6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe (Stufen in den Vertragsmodulen) gekennzeichneten Leistungen.

### § 7

#### Fachlich Beteiligte

##### 7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

##### 7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

## § 8

### Personaleinsatz des Auftragnehmers

**8.1** Der Auftragnehmer benennt Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ (Name)

\_\_\_\_\_ (Qualifikation)

als Verantwortliche(n) für das Projektmanagement im Generalplanungsteam.

Die fachlich Verantwortlichen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden in der Anlage zu § 8 - Personaleinsatz des Auftragnehmers benannt.

**8.2** Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

## § 9

### Baustellenbüro

- 9.1**
- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,  mindestens aber an \_\_\_\_\_ Tag(en) pro Woche.
  - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
  - Der Auftragnehmer hat durch mindestens \_\_\_\_\_ fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

**9.2** Kostentragung

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:  
\_\_\_\_\_  
 Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

## § 10

### Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI 2021) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636) soweit die Leistungen dort geregelt sind.

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

**10.1** Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI werden für die nach § 6 in Verbindung mit den beauftragten Vertragsmodulen (siehe Anlage zu §10 - Honorar) zu erbringenden Grundleistungen auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung

zur Finalen Projektunterlage (FPU)

zur Entwurfsplanung

zur \_\_\_\_\_

in Abweichung von § 4 Abs.1 S. 3 HOAI gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2018-12 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die

Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten  IPU  EBU

\_\_\_\_\_

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

**10.2**  Auf das Gesamthonorar aller vereinbarten Vertragsmodule (ohne Nebenkosten) wird folgender prozentualer Zu- oder Abschlag vereinbart<sup>8</sup>:

zuzüglich \_\_\_\_\_ %

abzüglich \_\_\_\_\_ %

**10.3** Für die Leistungen Generalplanungsmanagement gem. Anlage zu § 5 wird ein Zuschlag („Generalplanerzuschlag“) auf das Gesamthonorar aller vereinbarter Vertragsmodule (ohne Nebenkosten) einschließlich etwaigem Zu- oder Abschlag nach Nummer 10.2

nicht vereinbart.

in Höhe von \_\_\_\_\_ % vereinbart.

pauschal in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

vereinbart.

**10.4** Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.8 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

**10.4.1** Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit Zu- oder Abschläge nach den Nummern 10.2 und/oder 10.3 vereinbart wurden, sind diese zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.**10.4.2** Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Nummer 10.5 genannten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu

<sup>8</sup> Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a (1) HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 (2) HOAI).

benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

**10.5** Folgende Stundensätze sind vereinbart:

Gesamtprojektleiter		Euro/Stunde
für Mitarbeiter / stellv. Projektleiter (Dipl.-Ing. / MA / BA)		Euro/Stunde
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen		Euro/Stunde
		Euro/Stunde

**10.6** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen: \_\_\_\_\_

**§ 11**

**Nebenkosten**

**11.1** Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden –

pauschal mit \_\_\_\_\_ v.H. des Gesamtnettohonors (einschl. Zuschlag nach Nummer 10.2 sowie Generalplanerzuschlag) vergütet.

Der vorgenannte Ausgleich beinhaltet neben in den § 14 (2) HOAI aufgeführten Kosten insbesondere auch die Kosten für alle Telekommunikations-, EDV-Hardware und Softwarekosten, die Kosten sämtlicher Vervielfältigungen für Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Nachträge, Terminpläne jeder Größe und vertragsgemäß vereinbarter Anzahl sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten (soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich anders geregelt).

auf Einzelnachweis erstattet: \_\_\_\_\_

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

**11.2** Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

**11.3** Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

**§ 12**

**Umsatzsteuer**

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerrstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

### § 13

#### Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden \_\_\_\_\_ Euro

Für sonstige Schäden \_\_\_\_\_ Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme oder bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

### § 14

#### Ergänzende Vereinbarungen

- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14.1 (SonVM1: "Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung") und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
- Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1).
- 14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3 Regelung zur Cybersicherheit:
- Der Auftragnehmer wird im Rahmen der vertraglichen Nebenpflichten den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er auf Basis konkreter Anhaltspunkte erkennt, dass eine in feindseliger Willensrichtung begangene Handlung betreffend die IT-Infrastruktur des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, z.B. ein Cyberangriff, zu einem Schaden oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers, seiner Kunden oder seiner Beschäftigten führt. Dies gilt entsprechend, wenn aufgrund einer derartigen Handlung ein Schaden oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung bereits eingetreten ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über anderweitige den Auftraggeber betreffende Sicherheitsvorfälle in Kenntnis setzen.
- Die Meldung ist an die Betriebsleitung Freiburg E-Mail-Adresse [informationssicherheit.bundesbau@vbv.bwl.de](mailto:informationssicherheit.bundesbau@vbv.bwl.de) zu richten.
- Soweit berechnigte Interessen nicht entgegenstehen hat die Meldung insbesondere folgende Angaben zu umfassen:
- konkrete Beschreibung des Vorfalls,
  - Zeitpunkt des Bekanntwerdens,
  - den erkannten oder vermuteten Angriffsvektor,
  - Erkenntnisse zu einer möglichen Kompromittierung von Daten der Landesverwaltung BW oder der DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW,

- ob es sich um einen meldepflichtigen Vorgang nach Art. 33 DSGVO handelt und ob eine Meldung an die/den zuständige/n Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationssicherheit erfolgt ist,
- ob das Landeskriminalamt oder sonstige (Strafverfolgungs-)Behörden informiert worden sind,
- die Benennung einer Ansprechperson des Auftragnehmers bzgl. des Vorfalls für den Auftraggeber,
- die Art der Zugriffe der Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers auf die DV-Infrastruktur der Landesverwaltung BW.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Bearbeitung der Vorgänge und der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen.

Diese Benachrichtigung lässt anderweitige Meldepflichten insbesondere auch Melde- und Benachrichtigungspflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO unberührt.

Der Auftraggeber wird auf die berechtigten Interessen des Auftragnehmers bei der Bearbeitung des Vorgangs Rücksicht nehmen. Er erkennt insbesondere an, dass die Eindämmung des Vorfalls durch den Auftragnehmer Vorrang vor einer Meldung an den Auftraggeber haben kann.

*Bei Maßnahmen der Bundeswehr ist nach Ziffer 4.2 der Anlage Informationssicherheit vorzugehen.*

*Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte und der NATO ist ebenfalls nach Ziffer 4.2 der Anlage Informationssicherheit vorzugehen; die Meldung ist nur an die Betriebsleitung Freiburg E-Mail-Adresse [Informationssicherheit.Bundesbau@vbv.bwl.de](mailto:Informationssicherheit.Bundesbau@vbv.bwl.de) zu richten.*

14.4 Der Auftraggeber wendet die VwV Richtlinie zur Informationssicherheit an. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Auftragserfüllung für die öffentliche Verwaltung verpflichtet, nach der VwV Informationssicherheit zu agieren.

14.5 Zur Ausführung der Leistungen sind die Anforderungen des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) zu erfüllen.

14.6 Ab dem 1. Januar 2022 sind Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer nach § 4a E-Government-Gesetz Baden-Württemberg Verbindung mit der E-Rechnungsverordnung Baden-Württemberg grundsätzlich zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Für die elektronische Rechnungsstellung ist ausschließlich der Zentrale Rechnungseingang Baden-Württemberg, der zusammen mit weiteren Informationen unter <https://service-bw.de/erechnung> zu erreichen ist, zu verwenden. Das Rechnungsdokument muss dazu im Standard XRechnung oder einem anderen der Norm EN 16931 entsprechenden Format erstellt werden und im Feld Buyer-Reference (BT-10) die im Zuschlagsschreiben angegebene Leitweg-ID aufweisen.

Bei Rechnungen über PEPPOL (Pan-European Public Procurement OnLine) ist die im Zuschlagsschreiben angegebene PEPPOL-ID zu verwenden.

Es gelten die über <https://service-bw.de/erechnung> einsehbaren Nutzungsbedingungen nebst Anlage (Technische Informationen) des Zentralen Rechnungseingangs Baden-Württemberg in der zum Zeitpunkt der Einbringung der elektronischen Rechnung gültigen Fassung.

14.7 Commercial Court

Die Parteien vereinbaren, dass für Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 500.000 Euro, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, ausschließlich der Commercial Court des Oberlandesgerichts Düsseldorf zuständig ist, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 Nr.1a der Commercial-Court- und Commercial-Chambers-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegen.

14.8 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist Bauleiterin oder Bauleiter nach § 45 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

14.9 **Nutzungs- und Verwertungsrechte**

Ergänzend zu § 5 AVB vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen zum Urheberrecht und den Nutzungsrechten:

**1. Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte**

Der Auftragnehmer (Architekt) räumt dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich und ausschließlich das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungen, insbesondere an allen Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, digitalen Daten (z.B. BIM-Dateien), Schriftstücken und sonstigen Arbeitsergebnissen (im Folgenden "Werk" oder "Planungsunterlagen" genannt), für alle Nutzungsarten ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch das Recht zur Vervielfältigung.

**2. Mehrfache Verwertung und Nutzung**

Der Auftraggeber ist ausdrücklich berechtigt, das Werk bzw. die Planungsunterlagen mehrfach und für verschiedene Bauvorhaben, auch an anderen Standorten und zu anderen Zwecken als dem ursprünglich vertraglich vereinbarten, zu nutzen und zu verwerten.

**3. Bearbeitungsrecht und Übertragung an Dritte**

Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, das Werk bzw. die Planungsunterlagen zu bearbeiten, zu ändern, anzupassen, mit anderen Werken zu verbinden und an Dritte (z.B. andere Planer, Bauunternehmen, Nachfolgauftraggeber oder andere öffentliche Auftraggeber) zu übertragen oder diesen einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte daran einzuräumen.

Bei urheberrechtlich geschützten Werken gilt dies auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers. Änderungen, die zu einer Entstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst, insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder technische Eignung der Planung, soweit diese von Dritten oder für andere Bauvorhaben, verändert oder angepasst wird.

**4. Abgeltung der Nutzungsrechte**

Mit der vereinbarten Vergütung sind die vorgenannten Nutzungs- und Verwertungsrechte abgegolten; ein zusätzliches Honorar für die Mehrfach- oder Weiterverwendung des Werkes wird nicht geschuldet.

Der Auftragnehmer erhält für die Mehrfach- oder Weiterverwendung des Werkes folgende zusätzliche Vergütung: \_\_\_\_\_ Euro.

14.10 \_\_\_\_\_

14.11 \_\_\_\_\_

Auftraggeber	
« Amt »	
Ort, «OrtAmt»	Datum: _____
_____	
Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	

Auftragnehmer	
Anrede	
Bezeichnung Firma	
Ort, _____	Datum: _____
_____	
Unterschrift/Textform mit Angabe des Namens gem. § 126b BGB	